

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen III 3 061 g 02

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon 815 -

Telefax 815 -

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 7. April 2007

Datum 25. April 2007

Staatsaufsicht über die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (§ 19 Abs. 1 S. 2 HASG);
hier: Fortbildungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem oben genannten Schreiben wenden Sie sich gegen Vorschriften der Fortbildungsordnung sowie deren Durchführung durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) unter dem Gesichtspunkt des unzulässigen Eingriffs in die geschützte Berufsfreiheit.

Insbesondere beanstanden Sie, dass nach § 6 Abs. 2 der Fortbildungsordnung (FO) das Versäumnis, die in einem Abrechnungszeitraum zu erzielenden Fortbildungspunkte nachzuweisen (§ 6 Abs. 1 FO), soweit dies nicht in der von der Kammer gesetzten Nachfrist erfolgt, ein Berufsordnungsverfahren nach sich zieht. Sie befürchten, die in § 18 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134), festgelegten Sanktionen könnten zu einer existenziellen Bedrohung führen.

Ihre Bedenken stellen sich aus Sicht des die Aufsicht über die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen führenden Ministeriums als unbegründet dar.

Die auf Grund von § 13 Abs. 2 Nr. 6 HASG von der Kammer erlassene Fortbildungsordnung, die sich für Sanktionen bei Verletzung der Fortbildungspflicht auf das im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz geregelte Berufsordnungsverfahren bezieht, bestimmt damit nach § 17 Abs. 3 S. 2 HASG „Weiteres“ zur gesetzlichen Fortbildungspflicht (§ 17 Abs. 3 S. 1 HASG), da hierzu keine Rechtsverordnung besteht.

Soweit die in § 17 Abs. 3 HASG geregelte Berufspflicht, sich fortzubilden, schuldhaft verletzt wird, kann die Architekten- und Stadtplanerkammer die in § 18 Abs. 6 HASG, bei einem minder

schweren Verstoß die in § 18 Abs. 9 HASG, festgelegten Sanktionen erlassen. Die Entscheidung, ob und welche Sanktionen verhängt werden, fällt die Architekten- und Stadtplanerkammer danach in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie hat bei den zur Entscheidung führenden Erwägungen auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Kammer führt als nach § 8 Abs. 2 S. 1 HASG landesunmittelbare selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben, wozu nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 HASG die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Berufspflichten – hier der Fortbildungspflicht nach § 17 Abs. 3 HASG – gehört, eigenverantwortlich und selbstständig durch. Der Aufsicht ist es verwehrt, regelnd einzugreifen, da Rechtsverstöße der Kammer gegen das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz durch die Satzung und bei deren Durchführung nicht ersichtlich sind.

Der Aufsicht verbleibt danach, ergänzend darauf aufmerksam zu machen, dass bei etwaigen Zweifeln, ob die Kammer im Einzelfall ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat, die Möglichkeit besteht, die Entscheidung der Kammer unter diesem Gesichtspunkt gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 8 Abs. 7 HASG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

